

Streit um Bestattungen – Hausfriedensbruch und Anzeigen

Friede auf kirchlichen Friedhöfen durch staatliche Gewalt?*

Karl Heinz Voigt

1. Ein Problem mit vielen Facetten

Es ist im seelsorgerlich sensiblen Bereich an der Grenze zwischen Leben und Tod eine breit angelegte Untersuchung über das problematische Verhalten in Verbindung mit landeskirchlichen bzw. landeskirchlich verwalteten kommunalen Friedhöfen erforderlich. Die Probleme im 19. und der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts sind vielschichtig. Die bisherige Erwähnung in kirchengeschichtlichen Darstellungen deuten nicht einmal deren Breite an. Erich Geldbach fasst alles unter dem Stichwort „Friedhofsstreitigkeiten“¹ zusammen, Hartmut Weyel schreibt von „ungelösten Friedhofsproblemen“.² Ich selber schreibe über „Probleme der Bestattung von Freikirchlern auf landeskirchlichen Friedhöfen“ und weise auf die Beschwerde der Vereinigung Evangelischer Freikirchen bei der Deutschen Evangelischen Kirche von 1928 hin.³ Die unterschiedlichen Dimensionen dieser Vorgänge bleiben häufig unerkannt. So handelt es sich zuerst um ganz verschiedene Fragestellungen der seelsorgerlichen Verantwortung gegenüber Trauernden. Es geht um die Frage, ob Kirchenzucht an Verstorbenen, die aus einer Kirche ausgetreten sind, im Nachhinein vollzogen werden kann und soll. Es betrifft das Leben einer sozialen Gemeinschaft, wenn in einem Dorf ein Freikirchler durch Versagen von Glockengeläut und normalem Begräbnisplatz diskreditiert wird. Schließlich enthält die Problematik eine ökumenische Dimension der Demütigung durch die Verhinderung einer gesellschaftlichen Akzeptanz und damit der Einschränkung öffentlicher Wirksamkeit freikirchlicher Gemeinden und ihrer Pastoren. Hier wird ihnen auf eine äußerst unangenehme Weise die eigene landeskirchliche Machtposition gegenübergestellt und dem freikirchlichen Prediger nicht nur die pastorale, sondern auch die menschliche Würde genommen. Und dieses ganze breit angelegte und strategisch gewollte Dilemma geschieht auf dem Hintergrund absolut gegensätzlicher Auslegungen des öffentlichen Rechts, von dem kirchlichen Friedhofsrecht ganz abgesehen.

Diese umfassenden menschlich-seelsorgerlichen, zwischenkirchlichen und rechtlichen Probleme wird man kaum in dem nüchternen Wort „Friedhofs-

* Es wurde der Vortragsstil beibehalten.

¹ *Erich Geldbach*: Freikirchen. Erbe, Gestalt und Wirkung, Göttingen 2005, 157.

² *Hartmut Weyel*: Evangelisch und frei. Geschichte des Bundes Freier evangelischer Gemeinden in Deutschland, Witten 2013, 95–97.

³ *Karl Heinz Voigt*: Freikirchen in Deutschland (19. und 20. Jahrhundert), Leipzig 2004, 143 und 153 f.

streitigkeiten“ oder „Friedhofsprobleme“ erfassen können. Es ist auch nicht möglich, die Fülle der Probleme und die Vielzahl der unterschiedlichen Vorgänge in einem „Fallbeispiel“⁴ zu erfassen. Darum stelle ich dem gewählten Fallbeispiel eine mehr zufällig entstandene und darum unvollkommene Übersicht von Bemühungen zur Überwindung der aufgetretenen Probleme voran. Außerdem füge ich vier Beispiele von Berichterstattungen aus den Zeitschriften der Freikirchen bei. Damit will ich zeigen, wie die aufgeworfenen Probleme nicht Fragen der Kirchen- und Bundesleitungen waren, sondern die Gemeinden erschütterten.

Das in diesem Beitrag vorzustellende Beispiel liegt zufällig in der Zeit der Wende vom 19. zum 20. Jahrhundert. Die verschiedenen Probleme haben sich in dem Zeitraum vom Beginn der freikirchlichen Tätigkeit an ergeben und sie dauerten bis zum Ende des Zweiten Weltkriegs, in Einzelfällen⁵ auch danach noch an.

2. Verschiedene Bemühungen zur Lösung der Konflikte – chronologisch dargestellt.

(1) Im Jahre 1905 beauftragte die Vereinigte Bundesverwaltung der deutschen Baptisten den erweiterten Bundes-Ausschuss, in der Sache der „Kirchhofsangelegenheiten“ aktiv zu werden. Zentrale Aufgabe war, eine Bittschrift an den preußischen Landtag zu verfassen. Dadurch sollte „eine Aenderung der bestehenden unhaltbaren Zustände“ angestrebt werden.⁶

(2) Fünf Jahre später sammelte der Vorstand des Hamburger Zweiges der deutschen Evangelischen Allianz, geeignetes Material von freikirchlichen Predigern, die „unter der Unduldsamkeit der einzelnen Prediger der Landeskirche zu leiden hatten.“ Man verfolgte das Ziel, über den Vorstand der Deutschen Evangelischen Allianz aktiv zu werden.⁷

(3) Als die Freikirchen 1918 mit einem Forderungskatalog an die neue Regierung herantraten, lautete eine Bitte:

⁴ Das war der Auftrag an den Referenten.

⁵ In Einzelfällen gibt es bis heute insbesondere in der Frage des Glockengeläuts Probleme. Sie werden vermutlich ausgelöst durch überholte Ordnungen für die „Benutzung der Kirchenglocken...“. In einer solchen Vorschrift im Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Hessen und Nassau (1948) heißt es: „Konfessionsverwandten“ ist das Beerdigungsgeläut auf Antrag des Verstorbenen zu gewähren, „wenn dieser niemals der evang. Landeskirche angehört hat.“ Gelegentlich berufen sich Pfarrer auf diese Ordnung. Darum sind zwei Aspekte für zukünftige Veränderungen einzufordern: (1) Es handelt sich um ein Individualrecht, das auf Antrag des Verstorbenen gewährt wird. Diese Frage ist ökumenisch, d. h. zwischenkirchlich und damit grundsätzlich zu klären. (2) Die einschränkende Bestimmung als landeskirchliche Kirchenzuchtmaßnahme wegen eines Kirchenübertritts ist heute ökumenisch nicht mehr zumutbar. Die Gewährung des Geläuts kann gegenwärtig nur erfolgen, wenn der Verstorbene „niemals der evang. Landeskirche angehört hat.“ (Geltendes Kirchenrecht: <http://www.kirchenrecht-ekhn.de/showdocument/id/19032>).

⁶ Zur Friedhofsfrage, in: Der Evangelist, 56. Jg. (1905), 55.

⁷ J. Jacobus Coobs: Ein Wort an die Prediger. Aufruf zur Sammlung von Berichten, in: Der Evangelist, 61. Jg. (1910), 626.

„Weil die Benutzung der kirchlichen Friedhöfe und das Amtieren freikirchlicher Prediger bei den Beerdigungen ihrer Mitglieder von den Staatskirchen bisher mit wenigen Ausnahmen in einem uns sehr feindlichen Sinne gehandhabt worden ist, so bitten wir, daß die kirchlichen Friedhöfe gleich den Kommalfriedhöfen uneingeschränkt der Allgemeinheit des Volkes zur Verfügung gestellt werden, und daß auch die Freikirchen dort ihre Toten nach dem ihnen eigenen Ritus bestatten können.“⁸

(4) Am 10. Mai 1928 wandte sich der zweite Vorsitzende der Vereinigung Evangelischer Freikirchen, Johannes van den Kerkhoff⁹ (1876–1945) an das Deutsche Evangelische Kirchenbundesamt in Berlin. Im Anschluss an im März geführte Gespräche übersandte er jetzt eine Dokumentation von 27 Fällen mit Vorkommnissen auf den Friedhöfen in der Zeit vom Dezember 1922 bis zum Februar 1928.¹⁰ Die breite örtliche Streuung wird in der Aufzählung der Fälle sofort erkennbar.¹¹ Weder der politische Umschwung noch die Ökumenische Entwicklung nach Stockholm 1925 und Lausanne 1927 hatten zu einer generellen Veränderung der Praxis geführt.

(5) Nachdem 1948 die Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) gebildet worden war, wurden nacheinander zwischenkirchliche Problemzonen bearbeitet. Das erste (!) Feld, das besprochen wurde, waren die Probleme auf kirchlichen Friedhöfen. Dies führte schon im Februar 1949 zu einem Rundscheiben an alle Mitgliedskirchen.¹²

⁸ Zitat nach: *Karl Heinz Voigt*: Ökumene in Deutschland. Internationale Einflüsse und Netzwerkbildung – Anfänge 1848–1945, Göttingen 2014, 208.

⁹ *Hartmut Weyel*: Zukunft braucht Herkunft. Lebendige Porträts aus der Geschichte und Vorgeschichte der Freien evangelischen Gemeinden, Bd. 3, Witten 2011, 187–219.

¹⁰ Ev. Zentralarchiv (EZA) Berlin Sign. 1/904: Schreiben der Vereinigung Evangelischer Freikirchen an das Deutsche Evang. Kirchenbundesamt Berlin vom 10. Mai 1928.

¹¹ Die dem Deutschen Evangelischen Bundesamt in Berlin übersandten Berichte über aufgetretene Schwierigkeiten auf Friedhöfen sind chronologisch erfasst und mit Monat und Jahr versehen: Loebenhagen, Bez. Königsberg (12/1922), Tschirnitz bei Glogau (4/1923), Ragow bei Mittenwalde (4/1923), Flatow, Posen/Westpreußen (2/1924), Wischerhafen bei Hamm/Westf. (4/1925), Arnswalde, Brandenburg (4/1925), Wiblingwerde, NRW (9/1925), Wymeer/Ostfriesland (10/1925), Christophswalde, Neumark (12/1925), Ortelsburg, Reg.-Bezirk Königsberg (2/1926), Bracht, Kurhessen (3/1926), Rothenbergen in Hessen (7/1926), Bischofswerder, Westpreußen (9/1926), Mülheim/Ruhr (Herbst 1926), Deutsch-Eylau, Ostpreußen (9/1926), Westpreußen (11/1926), Berlin-Charlottenburg (2/11927), Betziesdorf, heute ein Stadtteil von Kirchhain, Landkreis Marburg (2/1927), Remscheid (2/1927), Berlin, Friedhof der Nazareth-Gemeinde (4/1927), Werkel, heute Stadtteil von Fritzlar (7/1927), Leutkirch, Allgäu (8/1927), Schötmar, Lippe (11/1927), Thiersheim, Fichtelgebirge (2/1928), ohne Datenangaben: Brake/Unterweser, Schneidemühl/Posen, Nüttermoor, heute Stadtteil von Leer/Ostfriesland.

Diese Liste enthält nicht die Schikanen gegenüber Gemeinden außerhalb der damaligen VEF, also der Mennoniten, der Brüdergemeinden, der Siebenten-Tags-Adventisten, möglicherweise der lutherischen Freikirchen, der Irvingianer und weiterer, weil sie zu jener Zeit nicht mit erfasst wurden.

¹² ACK-Rundscheiben an die Mitgliedskirchen betreffend Begräbnisfeiern freikirchlicher Gemeinden auf landeskirchlichen Friedhöfen vom 25. Febr. 1949. In: *Kirchliches Jahrbuch*, 82. Jg. (1955), 374 f.

Die fünffache Initiative innerhalb eines Zeitraums von fast fünfzig Jahren weist auf ein langandauerndes Problem hin und zeigt die Dringlichkeit für eine Lösung des Problems, die seit 1948 endlich auf ökumenischer Ebene vorangetrieben werden konnte.¹³

3. Vier Beispiele aus freikirchlicher Berichterstattung

Das historische Gedächtnis hat Unterschiedliches aufbewahrt. Ich stelle einige konkrete Beispiele vor:

(1) Im Bericht des Rechtsausschusses der Vereinigung Evangelischer Freikirchen (VEF) von 1934 heißt es:

„In Deutsch-Thierau, Kr. Heiligenbeil in Ostpreußen, hatte Prediger Dahl von der Baptistengemeinde eine Beerdigung zu halten, bei der er ohne freie Rede mit Bibellesen, Gesang und Gebet amtierte. Es wurde ihm vorgeworfen, § 11 der dortigen Friedhofsordnung übertreten zu haben und verlangt, daß er dem zuständigen Pfarramt gegenüber sein Verhalten bedaure und sich künftig der Bestimmung des Gemeindekirchenrats unbedingt unterwerfe. Der betreffende Paragraph der Friedhofsordnung lautet:

„Gewährt ausnahmsweise der Gemeindekirchenrat, und zwar möglichst einstimmig und auf schriftlichen Antrag, an Personen, die außerhalb der unierten preußischen Landeskirche stehen, auf dem neuen Friedhof einen Begräbnisplatz, so hat die Beisetzung, wenn auf die Bestätigung der zuständigen Kultusbeamten verzichtet wird, lediglich in aller Stille, unter Ausschluß jeglichen Zeremoniells, einschließlich Reden, zu erfolgen.“¹⁴

In dem VEF-Bericht weist Bernhard Keip, methodistischer Vertreter im Rechtsausschuss der VEF, ausdrücklich auf die Rechtslage hin. Es stehe danach der Unierten Gemeinde gar nicht zu, „ausnahmsweise“ und „möglichst einstimmig auf schriftlichen Antrag“ ein Begräbnis zu gewähren. Wo, wie in Deutsch-Thierau, kein kommunaler Friedhof zur Verfügung stehe, bestehe nach dem Preußischen Landrecht die Pflicht, einen Begräbnisplatz zu gewähren.¹⁵

(2) Aus der Evangelischen Gemeinschaft (heute Evangelisch-methodistische Kirche) wird im Jahr 1910 aus dem westpreußischen Vandsburg¹⁶ „von ei-

¹³ Weiter Einzelheiten dazu in: *Karl Heinz Voigt: Ökumene in Deutschland*, Bd. 2 (ab 1945), in Vorbereitung.

¹⁴ Zit. nach: Fünfte Tagung der Vereinigung Ev. Freikirchen (5. bis 7. Nov. 1934) in Hamburg, Kassel 1934, 20.

¹⁵ Der Baptistenprediger Dahl hat nach dem VEF-Bericht die von dem zuständigen Pfarrer Reinhold erhaltene Zuschrift an das Innenministerium in Königsberg gesandt. Von dort sei das Evangelische Konsistorium über den Vorgang in Kenntnis gesetzt worden.

¹⁶ Zu dieser Zeit waren Heinrich Curth (1865–1941) und Ernst Dieck (1887–1957) Prediger in Vandsburg. 1895 war die Friedenskirche dort eingeweiht worden. Im gleichen Jahr kam Theophil Krawielitzki, bekannt als Diakonissenvater innerhalb der Gemeinschaftsbewegung, und bildete ein Gegengewicht zur regionalen Erweckung, die dort die Prediger der Ev. Gemeinschaft ausgelöst hatten. Vgl. auch: *Frank Lüdke: Diakonische Evangelisation. Die Anfänge des Deutschen Gemeinschafts-Diakonieverbandes, 1899–1933*, Stuttgart 2003, 66–68.

nem Fall gröblichster Intoleranz“ berichtet, „die von landeskirchlicher Seite bei einer freikirchlichen Leichenbestattung geübt wurde“.

In Vandsburg hatten sich die Glieder der Ev. Gemeinschaft damit abgefunden, dass in einem Todesfall in ihrer Gemeinde auf dem konfessionellen Friedhof nur den nächsten Angehörigen der Weg an das Grab erlaubt war. Der Leichzug musste außerhalb des Friedhofs der Bestattung beiwohnen. Aber das war im Vergleich zu einem anderen Fall am 19. Februar 1910 noch sehr gütig.

Ich zitiere aus einem Bericht des Predigers Heinrich Goebel (1864–1956). Er schrieb:

„Als dem Steinschläger Jahns in Vandsburg ein Kind starb, verweigerte man ihm die Grabstelle auf dem Friedhofe. Alles Protestieren half nichts. So blieb die Leiche im Hause stehen. Am 4. Tag kamen die Gendarmen mit einem ‚Leiterwagen, der zum Dungfahren benutzt wird‘, holten den Sarg und brachten ihn eine Stunde Wegs von Vandsburg, um das Kind dort zu beerdigen. Die dortigen Bewohner jedoch verweigerten die Beerdigung, da der Friedhof nicht der Stadt gehöre, sondern ihr [kirchliches] Eigentum sei. So fuhr man wieder zurück zur Stadt. Wer beschreibt das Entsetzen der Leidtragenden, als der Fuhrmann mit dem famosen ‚Leichenwagen‘ und der Leiche wieder zurückkam. Jetzt aber zeigte der Herr Bürgermeister seine ganze Größe! Da der Herr Pfarrer unterdessen entdeckt hatte, daß auch der auswärtige Friedhof nicht ein kommunaler – sondern ein konfessioneller Friedhof sei und somit Eigentum der Kirchengemeinde, so befahl der Herr Bürgermeister, daß doch die Beerdigung auf jenem Friedhofe eine Stunde außerhalb der Stadttore zu geschehen habe. Der Bürgermeister, nur begleitet von Gendarmen und Fuhrmann, zog hinaus. Trotz der Proteste der Eigentümer wurde die verschlossene und verrammelte Friedhofstür erbrochen, und die Leiche außer der Reihe in des Wortes wörtlicher Bedeutung ‚eingescharrt‘. Alle Beschwerden beim Landrat, Regierung und Kultusministerium waren erfolglos!“¹⁷

Selbst wenn dieser emotionale und in Erregung geschriebene Bericht übertrieben sein mag, ist der Kern durch einen zweiten, zeitnahen Bericht bestätigt.¹⁸

¹⁷ *Heinrich Goebel*: Die Rechtlosigkeit der Freikirchen in Preußen, o. O., o. J., Zentralarchiv EmK Reutlingen.

¹⁸ In: Umschau in Kirche und Wissenschaft, in: Evangelische Bausteine, 19. Jg. (1910), 92 f. heißt es: „Einem Mitglied der Evangelischen Gemeinschaft starb ein Kind. Der Ortspfarrer und der Bürgermeister verweigerten die Beerdigung desselben auf dem Ortsfriedhof. Die Kindesleiche wurde später von der Polizei im Trauerhause abgeholt, um auf einem entlegenen Friedhofe, der nicht zum städtischen gehört, beigesetzt zu werden. Der Sarg wurde auf einem Leiter- resp. Dungwagen zur Begräbnisstätte überführt. Als die Angehörigen mit Recht sich weigerten, die kleine Leiche auf diese unwürdige Weise bestatten zu lassen und erklärten, daß sie dem Sarge nicht folgen könnten, wurde von der hochwohlwollenden Polizei der *Fuhrmann* und der *Nachtwächter* beauftragt, die Beerdigung zu vollziehen. Das klingt unglaublich, aber leider ist es wahr. Und wo soll denn dieses unerhörte Ereignis sich abgespielt haben? In Rußland vielleicht, oder in Spanien? Solches ist geschehen am 19. Februar 1910 in dem Landstädtchen Vandsberg in Westpreußen.“ Derartig unwürdige Vorgehensweisen gab es auch sonst. Vgl.: *Eberhard Goes*: Die Friedhofsfrage. Konfessions- oder Simultanfriedhöfe? Gießen 1905, 6.

(3) Aus den Freien evangelischen Gemeinden erinnert Hartmut Weyel an einen Vorgang vom 25. März 1926, der sich im hessischen Dorf Bracht ereignet hat. Es handelt sich dabei um einen der 27 vorher genannten Fälle.¹⁹ In dem Bericht der freievangelischen Kirchenzeitung „Der Gärtner“ wird berichtet: Nach einer Andacht im Haus der Heimgegangenen

„[...] bewegte sich der kleine Trauerzug zum Friedhof. Außer einigen Trägern nahmen nur die hiesigen und die auswärtigen Geschwister [der Freien evangelischen Gemeinde] teil, während die Ortsbewohner es offenbar für eine große Schmach hielten, einer Verstorbenen das letzte Geleit zu geben, die auf ihren eigenen Wunsch von einem ‚Sektierer‘ beerdigt wurde. Dagegen versuchten sie, in unwürdiger Weise die Trauerfeier zu stören, wohl ermutigt durch die Aufregung, die sich des jungen Pfarrers der Evang.-luth. Kirche über diesen Fall bemächtigt hatte. Er hatte in Verkennung seiner Befugnisse kategorisch jede Feier am Grab verboten und das Betreten des Friedhofs durch einen ‚Sektierer‘ für Hausfriedensbruch erklärt.^[20] In Wirklichkeit hatte er dazu kein Recht, denn der Friedhof gehört der politischen Gemeinde und wird von der Kirche nur verwaltet. Dennoch gelang es diesem ‚verordneten Diener der christlichen Kirche‘ sogar den Sohn der Verstorbenen, der zur Gemeindevertretung gehört, derart einzuschüchtern, dass er nicht an der Beerdigung teilnahm! Trotz der mannigfachen Störungen durch die aufgetriebenen Dorfbewohner sprach H. Schmidt am Grabe frisch und lebendig über 1. Mose 24,56. Wir alle gingen bewegt vom Friedhof, innerlich uns freuend, dass wir um Jesu willen ein klein wenig Schmach tragen durften.“²¹

Der die Bestattung vornehmende Prediger Hermann Schmidt aus Hartenrod wurde verklagt. Es kam zu Gerichtsverhandlungen, die durch erfolgte Widersprüche bis zum Kammergericht gingen.²²

(4) Das vierte Beispiel. Heinrich Nuelsen, aus Amerika für einige Jahre nach Deutschland zurückgekehrter Prediger der Methodistenkirche, erinnert sich rückblickend an die fünfziger Jahre des 19. Jahrhunderts in Hamburg. Er schrieb darüber:

„Vater Bruns, ein armes, schwaches Männchen, seines Handwerks ein Schneider, war selig im Herrn gestorben. Der Leichenzug bewegte sich über die Lombardsbrücke, die eine unvergleichliche Aussicht bietet. Links die ‚Binnen-Alster‘, von hohen, prächtigen Gebäuden umrahmt, unter ihnen der ‚Jungfernstieg‘, wohl der schönste Teil Hamburgs; zur Rechten die große ‚Außen-Alster‘ mit prachtvollen Villen an den Ufern, meistens in blumenreichen Anlagen und Gärten halbversteckt. [...] Der heimgegangene Bruder, dem wir

¹⁹ Vgl. Anm. 11.

²⁰ Die Umstände sprechen nicht für eine Verkennung der Befugnisse des Pfarrers, sondern für die Anwendung eines Hinweises aus dem Kirchlichen Amtsblatt des Kasseler Konsistoriums vom 23. Febr. 1907. Darin werden Konsequenzen aufgrund einer früheren Verurteilung eines methodistischen Predigers im schlesischen Haynau gezogen (vgl. die Ausführungen unter Punkt 4); siehe: Kirchliches Amtsblatt, Gesetz und Verordnungsblatt für den Amtsbezirk des Königlichen Konsistoriums zu Cassel, XXII. Jg. (1907) Nr. 3, 13. Nr. 3.

²¹ W. Bamberger in: Der Gärtner, 16. Jg. (1926), 253. Zit. nach: Weyel: Evangelisch und frei, 95.

²² Ebd., 96.

jetzt das letzte Geleit gaben, hatte wenig von den Freuden des Lebens gekostet. [...] Wohl zum ersten wie zum letzten Male sollte ihm noch im Tode militärische Ehre zu teil werden. Denn als der [Trauer-]Zug das Dammtor erreichte, hörte man den lauten Ruf: ‚Wache heraus!‘ und die Hansasoldaten stürzten heraus an ihre Gewehre, um sie zu präsentieren, als sei ein Oberster oder sonst eine hochgestellte Persönlichkeit herangenaht. Es war dies Präsentieren ein alter Brauch, welcher jedem Leichenzug, ob hoch oder niedrig, zuteil wurde.“²³

Vier Kirchen, vier Landesteile, vier Situationen, wie sie unterschiedlicher kaum sein können. Sie deuten bereits an, was sich im Laufe von mehr als einem Jahrhundert zeigte: Das Friedhofsrecht war in den einzelnen deutschen Staaten sehr unterschiedlich. Die politischen und kirchlichen Verwaltungen haben es gerne nach ihrem jeweiligen Ermessen angewandt, Pfarrer wie Polizei verhielten sich in den konkreten Situationen ganz verschieden.

„Friedhofsintoleranz“ im 19. Jahrhundert hat es zwischen *allen* Konfessionen gegeben. Katholiken haben sie in Ländern mit einer entsprechenden Mehrheit (Lothringen, Schlesien, Bayern, Österreich-Ungarn) gegenüber allen Evangelischen ausgeübt. Die Landeskirchen haben sich gegenüber Katholiken entsprechend verhalten. „Dissidenten“ waren überall betroffen. Aber auch weltliche Körperschaften haben sich nicht als neutral erwiesen, in der Frage kommunaler Friedhöfe gab es gelegentlich nur Nuancen zu solchen in konfessionellem Eigentum.²⁴

4. Ein Typischer Fall im ehemals schlesischen Haynau

4.1 Freikirchliche Mission in Schlesien

Im früheren Schlesien kam es zu baptistischen Gemeindebildungen: 1846 in Breslau, 1848 in Vogtsdorf und im schlesischen Freiberg, 1849 in Liegnitz.²⁵ Die Methodisten nahmen 1876 ihre Mission in Schlesien auf. Der Prediger Johann Jakob Sommer²⁶ berichtete über offene Türen und viele Zuhörer bei seinen Evangelisationen in und um Liegnitz.²⁷ Erwähnt seien auch die Anfänge der schlesischen Gemeinschaftsbewegung, die 1893 ihren Ausgang in Grünberg nahm.²⁸

In einen Konflikt, der sich in Haynau, 17 Kilometer von Liegnitz entfernt, ereignete, flossen auch alte römisch-katholische Vorstellungen ein, die im Vorwege kurz skizziert sein sollen.

²³ *Heinrich Nuelsen*: Erinnerungen aus den Fünfziger Jahren, in: *Der Christliche Apologete*, 61. Jg. (1899), 371. Heinrich Nuelsen war 1854/55 in Hamburg und berichtet aus dieser Zeit.

²⁴ Vgl. *Goes*: Friedhofsfrage.

²⁵ *Rudolf Donath*: *Das wachsende Werk. Ausbreitung der deutschen Baptistengemeinden* (1849–1909), Kassel 1960, 342.

²⁶ Zu Johann Jakob Sommer: *Karl Heinz Voigt*: BBKL Bd. 10 (1995), 777 f.

²⁷ *Johann W. E. Sommer*: *Der Wesleyanische Methodismus in Deutschland*, in: *J. Louis Nuelsen*: *Kurzgefasste Geschichte des Methodismus*, Bremen 1929, 584 f.

²⁸ *Christian Dietrich / Ferdinand Brockes*: *Die Privat-Erbauungsgemeinschaften*, Stuttgart 1903, 159 ff.

Katholische Christen versprachen sich Seelenheil für ihre Verstorbenen durch die Fürbitte der Heiligen. Darum schätzten sie im Mittelalter Begräbnisstätten möglichst nahe bei den Reliquien von Heiligen in den Altären ihrer Kirchen. Bischöfe und Fürsten fanden ihre Grablage in den Krypten von Domen und Kirchen, möglichst direkt unter dem Altar. Gemeindeglieder fanden ihre Plätze auf dem „Kirchhof“ möglichst nahe an einer Reliquie. „Andersgläubige, Selbstmörder, Ehebrecher, Räuber, Spieler, unbußfertig Gestorbene, ungetaufte Kinder waren [damals] von der christlichen Bestattung ausgeschlossen.“²⁹ Für solche kirchlich und gesellschaftlich geächteten Außenseiter gab es ungeweihte Grabstellen am Rande nahe der Friedhofsmauer. Der Volksmund nannte sie „Schandwinkel“ oder manchmal „Selbstmörderwinkel“. Das war der Ort für jene, denen das übliche „Reihengrab“ verweigert wurde. Die Reformation hatte zwar andere Vorstellungen entwickelt, aber Volksfrömmigkeit sitzt tief, besonders bei solchen, die lediglich aufgrund der Konfessionsgesetzgebung von 1555 lutherisch geworden waren.

4.2 Die Auseinandersetzungen in Haynau

Zurück ins schlesische Haynau. Dort war es zu einer methodistischen Gemeindebildung gekommen. Um die Wende vom 19. zum 20. Jahrhundert zählte diese Gemeinde etwa 60 erwachsene Kirchenglieder. Diese versammelten sich ursprünglich in Räumen der Stadtkirche, später in einem gemieteten Saal. Der Prediger kam von Liegnitz. In Haynau scheint es sich um eine Arbeitergemeinde gehandelt zu haben, wie sie zu damaliger Zeit bei den Methodisten typisch war.

Als 1902 in Haynau ein Todesfall eintrat, wurden frühere Probleme, die zur Anmietung eines Saales außerhalb der dortigen landeskirchlichen Gemeinde geführt haben, wieder akut. Der Ortspastor Martin Senf (1858–1926, Pfarrer in Haynau von 1891 bis 1920) soll in dem Zusammenhang gegenüber dem zu dieser Zeit für Haynau zuständigen methodistischen Prediger Curt Albert Wenzel (1882–1962) erklärt haben: „Leute, die zu den Methodisten gehen, denen wird das christliche Begräbnis verweigert.“³⁰ Wenzel wandte sich an den Bürgermeister, um dessen Rat einzuholen. Der riet ihm, zu Pastor Senf zu gehen, um mit ihm die geplante Beisetzung zu besprechen. Das war notwendig, weil der einzige Friedhof im Ort Eigentum der Kirchengemeinde war. In zwei unangenehmen Gesprächen, von denen das zweite heftig gewesen sein muss, wurde keine Genehmigung zur Beisetzung auf dem Friedhof erteilt. Wenzel wurde mit einem „Hausverbot“ sogar das Betreten des Kirchhofs untersagt. Zu der unangenehmen Situation kam noch hinzu, dass alle Verwandten der Entschlafenen der Landeskirche angehörten und eine Beerdigung durch den methodistischen Prediger zu verhindern suchten. Sie wünschten die Begräbnisfeier durch Pastor Senf. Der wiederum verweigerte den Angehörigen die Bitte, weil die Verstorbene der methodistischen Kirche angehörte.

²⁹ Hans-Kurt Boehlke / Michael Belgarder: Art. Friedhof, in: TRE 11 (1983), 649.

³⁰ Goes: Friedhofsfrage, 48 f.

Der Methodist Wenzel hielt den gottesdienstlichen Teil der Trauerfeier im Haynauer methodistischen Predigtsaal. Danach zogen die Angehörigen zu einem bei allen Einschränkungen rechtlich möglichen „stillen Begräbnis“ auf den Friedhof. Das war in dem überschaubaren Städtchen ein unerhörtes Ereignis. Am Grab kein Gebet, kein Vater-Unser und kein Segen, vom Kirchturm kein Glockenton, das war die Art, wie man damals am Rande der Friedhöfe solche begrub, die aus der Kirche ausgetreten oder die durch Suizid aus dem Leben geschieden waren.³¹ Hier scheint die alte katholische Vorstellung, dass geweihte Erde nicht entweiht werden soll, unreflektiert nachzuwirken.

Für die weitere zwischenkirchliche Spannung genügte es, dass Prediger Wenzel mit den Angehörigen den Sarg bis auf den Friedhof begleitet hatte. Der Gemeindekirchenrat reichte eine Klage wegen Hausfriedensbruch ein, weil der Methodistenprediger den Kirchhof trotz Verbots betreten hatte.

Das Schreiben des Gemeindekirchenrats vom 2. September 1902³² an Prediger Wenzel gibt Aufschluss über die Verbote. Sie umfassten das Betreten des kircheneigenen Friedhofs zur Bestattung wie auch das Reden, nicht nur auf dem Friedhof, sondern auf jeglichem kirchlichen Boden. Im gleichen Schreiben wurde der methodistischen Gemeinde das Betreten des Friedhofs und das damals bei methodistischen Beisetzungen übliche Singen auf demselben untersagt. Für den Fall von Zuwiderhandlungen wurden Folgen angedroht.

4.3 Anklagen und Widersprüche auf allen Ebenen

Tatsächlich kam es zu einer Gerichtsverhandlung. Jedoch erklärte das Haynauer Schöffengericht die ergangenen Verbote für unzulässig, weil der Begräbnisplatz nach § 189 des Allgemeinen Landrechts für die preußischen Staaten anderen Kirchengemeinschaft nicht verwehrt werden darf.³³ Der Begräbnisplatz in Haynau, auch wenn er im Eigentum der Kirchengemeinde stehe, sei „auch für Angehörige verwandter Konfessionen, Baptisten, Methodisten“ nicht zu verwehren. Zwar sei nach einer Verfügung des Ministers der geistlichen Angelegenheiten vom 30. Mai 1844 die Beisetzung einer Leiche „in stiller Begleitung“ zu vollziehen, jedoch sei „davon die Teilnahme des Geistlichen der Kirchengesellschaft nicht betroffen“.³⁴ Mit der Entscheidung des Gerichts schien die Sache erledigt.

Mit Hinrich Bargmann (1875–1953) wurde 1903 für kurze Zeit ein neuer Prediger nach Liegnitz gesandt. Er betreute außer Liegnitz und Haynau

³¹ *Goes: Friedhofsfrage*, 49.

³² Text in: *Der Evangelist*, 54. Jg. (1903), 100. Dort auch die weiteren Einzelheiten.

³³ Allgemeines Landrecht (ALR) § 188 lautet: „Ohne Erkenntnis des Staates soll niemand das ehrliche Begräbnis auf dem öffentlichen Kirchhofe versagt werden.“ § 189: „Auch die im Staate aufgenommenen Kirchengesellschaften der verschiedenen Religionsparteien, dürfen einander wechselweise, in Ermangelung eigener Kirchhöfe, das Begräbnis nicht versagen.“

³⁴ Ein amtsgerichtliches Erkenntnis [Urteil], in: *Evangelist*, 54. Jg. (1893), 101.

auch Jauer, Parchwitz und Bunzlau. Später ist er einer der führenden Prediger in Österreich geworden.³⁵

Bargmann erlebte in Haynau neue Auseinandersetzungen. Ein Kind des Fabrikarbeiters Otto König und seiner Ehefrau Anna König geb. Apelt war am ersten Tag nach der Geburt verstorben. Die Eltern waren Mitglieder der methodistischen Gemeinde. Es scheint, als habe es ohne vorherige gottesdienstliche Feier lediglich eine Bestattung auf dem Friedhof gegeben. Die Eltern baten ihren Prediger, dem Begräbnis durch ein Gebet eine Würde zu geben. Noch bevor Bargmann eine Entscheidung darüber getroffen hatte, wie er sich in diesem Fall verhalten solle, wurde ihm am 22. April 1904 ein eingeschriebener Eilbrief vom Gemeindegemeinderat zugestellt. Es wurde ihm „wie jedem anderen Methodistenprediger in diesem wie in allen kommenden Fällen das Betreten des Friedhofs in amtlicher Eigenschaft“ verboten.³⁶ Um Rat zu suchen, wandte sich der junge Prediger an einen Regierungsbeamten. Der sandte ihn weiter zum Superintendenten³⁷ mit dem Bemerkten, er werde dort Gehör finden und fügte hinzu: „Wir wollen in unserer evangelischen Kirche doch keine Intoleranz.“³⁸ Als der Beamte jedoch den Brief des Pastors gelesen hatte, verschlug es ihm die Sprache.

Bargmann entschloss sich, der Bitte der trauernden Eltern zu entsprechen. Nach den Gerichtsakten vollzog sich die Beisetzung nicht ohne Peinlichkeit. Darin heißt es: Obwohl ein Verbot ergangen war,

„[...] hat der Angeklagte am 24. April 1904 Nachmittags 4 Uhr das Begräbnis des König'schen Kindes auf dem evangelischen Friedhof in Haynau vorgenommen, nachdem ihm der Totengräber Walter vor Beginn desselben und vor Betreten des Friedhofs nochmals und wiederholt mitgeteilt, er habe den Auftrag, ihm, wenn er in amtlicher Eigenschaft komme, im Namen des Gemeindegemeinderats den Zutritt zu dem Friedhof zu verbieten, Bargmann ist in dem Leichenzug direkt hinter dem Sarge auf den Friedhof gegangen, und hat nach Versenkung der Leiche in das Grab die Ermahnung Walter's, den Friedhof zu verlassen, mit dem Bemerkten, er möge ihren Gottesdienst nicht weiter stören zurückweisend, ein liturgisches Begräbnis dem ein von ihm laut vor- und von dem Trauergefolge mitgebetetes Vaterunser nachfolgte, vollzogen.“³⁹

³⁵ *Helmut Nausner*: Hinrich Bargmann – ein Diener der Kirche. Bisher unveröffentlicht. Kopie im Zentralarchiv der Ev.-methodistischen Kirche in Reutlingen, Sign. R 2014/20. Am Gottesdienst anlässlich seines Todes nahmen z. B. teil: Bischof Dr. May und Sup. Traar von der Ev. Kirche A.B., Prodekan Prof. Enz von der Universität Wien, Prediger Köster von der Baptistengemeinde und der Ev. Allianz, Generalvikar Bernauer in Vertretung des Alt-Katholischen Bischofs. Das war fünf Jahre vor der Bildung des ÖRK (ACK) in Österreich.

³⁶ *Hinrich Bargmann*: Zum Friedhofsstreit in Haynau, in: *Der Evangelist*, 56. Jg. (1905), 450 f.

³⁷ Pastor Martin Senf war zwischenzeitlich zum Superintendenten im Nebenamt ernannt.

³⁸ *Bargmann*: Friedhofsstreit, 450.

³⁹ Gerichtsurteil (1. Strafkammer Liegnitz) vom 27. Juli 1904. Ev. Zentralarchiv Berlin (EZA), Best. 7/Gen. XII, 60. Bei diesem und allen folgenden Urteilen handelt es sich um Zitate aus kirchenbehördlichen „Abschriften von Abschrift“.

Dem methodistischen Prediger war seine Entscheidung, das Verbot zu übertreten, um so leichter gefallen, als verschiedene preußische Gerichte entsprechende Einschränkungen, wie sie ihm auferlegt waren, als nicht rechters erklärt hatten. Es kam hinzu, dass die Ortspolizei-Behörde von Haynau laut Gerichtsprotokoll den evangelischen Gemeindekirchenrat angewiesen hatte, der Methodisten-Gemeinde für diese und auch ein folgendes Begräbnis Grabstätten anzuweisen. Was auch geschah.

Einen Monat später verstarb der Arbeiter Gustav Wandelt. Er wurde am 29. Mai 1904 ebenfalls durch Bargmann auf dem gleichen Friedhof bestattet. Der Totengräber Walter trat in gleicher Weise wie fünf Wochen vorher auf. Das gleiche Drama der Störungen durch den Totengräber Walter wiederholte sich und der Kirchengemeinderat erhob erneut Anklage. Am 27. Juli 1904 tagte das Schöffengericht in Haynau. Das Urteil lautete: Bargmann „ist des Hausfriedensbruchs in 2 Fällen schuldig und wird deshalb mit zusammen 6 Mark Geldstrafe bestraft“⁴⁰, was damals die niedrigste Strafsumme war. Das Gericht bemerkte in der Urteilsbegründung, Bargmann habe in beiden Fällen „die Grabfeier [...] in liturgischer Form^[41] abgehalten, einmal auch eine kürzere Grabrede gehalten.“ Bargmann, der in Begleitung des Liegnitzer Justizrats Meyer zur Gerichtsverhandlung nach Haynau gekommen war, legte Berufung ein. Das Königliche Landgericht Liegnitz trat als zweite Instanz am 2. November 1904 zusammen. Es hob das frühere Urteil auf und stellte fest: „Der Angeklagte wird von der Anklage des Hausfriedensbruchs in zwei Fällen freigesprochen.“⁴² In der Begründung wird auf die Ordination Bargmanns durch Bischof John H. Vincent⁴³ im Jahr 1903 hingewiesen. Bargmann wirke als ordnungsgemäß ordiniert Prediger. Daraus folgte:

„Da die Methodistengemeinde in Haynau keinen eigenen Friedhof besitzt, so wird der evangelische Gemeindekirchenrat Haynau von der dortigen Polizeiverwaltung angewiesen, binnen 24 Stunden nach einem Todesfalle der Methodistengemeinde eine Grabstätte auf dem Kirchhofe der evangelischen Kirchengemeinde einzuräumen.“⁴⁴

Das Gericht kam zu dieser Entscheidung unter Berufung auf Art. 12 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850, wonach „die Freiheit des religiösen Bekenntnisses, der Vereinigung zu Religionsgesellschaften und der gemeinsamen und öffentlichen Religionsausübung gewährleistet wird“. Es heißt

⁴⁰ Ebd.

⁴¹ Man kann davon ausgehen, dass Bargmann das „Ritual für Begräbnisse“ aus der offiziellen Agenda verwendet hat, die in der Ausgabe von 1896 überwiegend biblische Texte zum Inhalt hat und eng an den anglikanischen Text des Book of Common Prayer anschließt. (Lehre und Kirchenordnung der Bischöflichen Methodistenkirche 1896, autorisierte deutsche Ausgabe, Cincinnati/New York 1896, 253–258 und John Wesley's Sunday Service of the Methodists in North America, London 1784, 156–161, Reprint 1983).

⁴² Abschrift des Gerichtsurteil vom 2. Nov. 1904. EZA, Best. 7/Gen. XII, 60.

⁴³ Zu John H. Vincent: *Karl Heinz Voigt*: BBKL Bd. 27 (2007), 1452–1466.

⁴⁴ Urteil der Ersten Strafkammer des Königlichen Landgerichts Liegnitz vom 2. Nov. 1904. EZA, Best. 7/Gen. XII, 60.

in der Urteilsbegründung: „Die Methodistengemeinde in Haynau ist ohne Zweifel eine unter Art. 12 der Verfassungsurkunde fallende Religionsgemeinschaft.“⁴⁵

Bargmann, der im liberalen Oldenburg⁴⁶ gebürtig war, hatte inzwischen auch seine dem Studium folgende Ausbildung abgeschlossen und war nach Königsberg versetzt. Das enthob ihn aber nicht des Zugriffs durch die Behörden. Schon zu der Verhandlung des Landgerichts in Liegnitz am 2. November 1904 war er nicht aus Königsberg angereist.

In der methodistischen Kirche hatte wohl kaum jemand damit gerechnet, dass die Staatsanwaltschaft gegen das ergangene Landgerichtsurteil Revision einlegen würde. Aber sie tat es. Nun trat am 20. März 1905 der Erste Strafsenat des Berliner Kammergerichts als dritte Instanz zusammen. Es hob das Urteil des Landgerichts Liegnitz auf und wies „die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung [...] an das Berufungsgericht zurück.“⁴⁷ Es erschien dem Kammergericht fraglich, „ob die Eigentümerin des Friedhofs [...] die Amtshandlungen des fremden Geistlichen auf ihrem Friedhofe dulden muß, und ob der fremde Geistliche widerrechtlich handelt, wenn er gegen das erklärte Verbot der Eigentümerin des Friedhofgrundstücks amtiert.“⁴⁸

Das hat nunmehr am 10. Mai 1905 die Erste Strafkammer des Landgerichts Liegnitz bewogen, das frühere Urteil zu revidieren. Das Kammergericht hatte das ALR §189 so ausgelegt, dass hier lediglich die Verpflichtung festgelegt sei, „die Begräbnisstelle nicht zu versagen, über die Art des Begräbnisses, insbesondere über die Kultushandlungen dabei, aber nichts sage.“⁴⁹ Der Kirchengemeinderat sei berufen, auf dem eingezäunten und mit einem nachts geschlossenen Tor versehenen Friedhof den Hausfrieden zu wahren. Der Verstoß sei mit dem widerrechtlichen Eindringen trotz der Aufforderung der Unterlassung gegeben. Das Gericht sah es „bei der Zweifelhaftheit der Rechtslage“ für seine Entscheidung als ausschlaggebend an, dass der als wissenschaftlich gebildete Angeklagte mit der Möglichkeit gerechnet haben muss, das gegen ihn – und früher schon gegen seinen Vorgänger – erlassene Verbot könne rechtmäßig ergangen sein. Die 1. Strafkammer beim Landgericht in Liegnitz entschied nun, dass Bargmann

„widerrechtlich [in das Besitztum der evangelischen Kirchengemeinde] eingedrungen ist und von demselben, auf dem er ohne Befugnis verweilt,

⁴⁵ Die umfassende Urteilsbegründung enthält weitere juristisch interessante Aspekte, die Einblick geben in die gesetzliche Verworrenheit im Umgang mit kirchlichen Minderheiten. In der hier geführten Betrachtung steht aber lediglich die Beobachtung des zwischenkirchlichen Verhaltens im Fokus.

⁴⁶ *Karl Heinz Voigt*: „In die Separation gedrängt?“. Erweckungsbewegung und Methodisten im [oldenburgischen] Ammerland, in: *Jahrbuch der Gesellschaft für niedersächsische Kirchengeschichte*, 111. Jg. (2013), 75–106.

⁴⁷ Urteil des Kammergerichts Berlin vom 20. März 1905. EZA, Best. 7/Gen. XII, 60.

⁴⁸ Ebd. Hervorhebungen im Original.

⁴⁹ Urteil der 1. Strafkammer vom 10. Mai 1905. EZA, Best. 7/Gen. XII, 60. Hervorhebung im Original.

auf die Aufforderung des Berechtigten sich nicht entfernt hat [...] die Berufung des Angeklagten sonach zu verwerfen [sei]“.⁵⁰

Mit dieser neuen Beurteilung der inzwischen über ein Jahr zurückliegenden Vorgänge konnten die Methodisten nicht einverstanden sein, handelte es sich für sie doch um eine Art Musterprozess. Sie strebten erneut eine Revision des Urteils an. Das Oberlandesgericht in Breslau tagte am 4. Juli 1905 in dieser Angelegenheit. Es hat das Revisionsbegehren „als unbegründet verworfen“. Weil Bargmann das Verbot trotz des Hinweises, das Betreten könne strafbar sein, sich nicht abhalten ließ, den Friedhof zu betreten und die Bestattungen vorzunehmen, seien die Voraussetzungen für eine Verurteilung gegeben.⁵¹ Damit hatte das zwischenkirchliche gerichtliche Verfahren alle vier Stufen durchlaufen.

5. Einige grundsätzliche Beobachtungen zu den Vorgängen

5.1 Hinrich Bargmann und die methodistische Kirche

Der von dem Verfahren betroffene Methodistenprediger Hinrich Bargmann äußerte sich öffentlich im Sonntagsblatt der methodistischen Kirche. Er sei oft gefragt worden:

„Warum einen solchen Streit vom Zaun brechen und Prozesse führen mit landeskirchlichen Verwaltungen? Ist es nicht weit besser, sich friedlich mit den Herren Geistlichen von der Landeskirche zu verständigen, als durch Prozessgeschichten, die durch die gesamte evangelische und katholische, christliche und weltliche Presse die Runde machen, das Ansehen des evangelischen Christentums zu untergraben? Fordert es nicht geradezu den Spott der ungläubigen Welt, wenn nicht auch der katholischen Kirche heraus, wenn zwei angesehene evangelische Kirchen sich streiten bis übers Grab hinaus?“⁵²

Nach der Darstellung seiner Haynauer Erfahrungen im methodistischen Sonntagsblatt zeigte Bargmann seinen kirchenpolitischen Weitblick. Er schrieb: Die Probleme auf den Friedhöfen können „jedoch höchst unangenehm werden für alle Freikirchen in Preußen, und sie werden Schritte tun müssen, um der ständigen Plackerei ein Ende zu machen.“ Bargmann war sich darüber im Klaren, dass wir „nicht eher Ruhe haben [werden], bis die Sache ein für allemal durch ein Gesetz geregelt ist oder aber – vielleicht ist die Zeit nicht fern – der Geist der wahren Allianz durch unser Land rauscht.“ Schon in den Begründungen der Prozess-Akten wird erkennbar, dass es in diesem Prozess um eine Grundsatzfrage ging, die man endlich klären zu können glaubte. Leider vergeblich.

Man kann davon ausgehen, dass die beiden Prediger C. A. Wenzel und H. Bargmann von ihren in Berlin wohnenden Superintendenten unterstützt

⁵⁰ Ebd.

⁵¹ Urteil des Oberlandesgerichts Breslau vom 10. Mai 1905, EZA, Best. 7/Gen. XII, 60.

⁵² Alle Zitate: *Hinrich Bargmann*: Zum Friedhofsstreit in Haynau, in: *Der Evangelist*, 56. Jg. (1905), 450 f. Daraus auch die folgenden Zitate.

wurden und dass auch die Anwaltskosten und die Strafe von dort gezahlt wurden. Das ist um so mehr anzunehmen, als Superintendent Carl Schell (1852–1920) die Anfänge der Haynauer Auseinandersetzungen in diesem Amt mitverantwortete. Schell konnte teilnehmendes Verständnis für seinen Kollegen in Haynau haben, aber er konnte nicht ahnen, dass ihn in Schlesien seine eigenen früheren Kasseler Erfahrungen wieder einholen würden.⁵³

5.2 Die Behörden des preußischen Staates

Die Urteile zeigen in der Sprache und damit auch in der Sache, dass die preußischen Behörden der methodistischen Kirche mit einem gewissen Respekt begegneten. Ich greife nur einige Beispiele heraus. Der methodistische Prediger wird als „Geistlicher“ einer „Kirchengemeinschaft“ bezeichnet, der als Methodist – wie die ebenfalls ausdrücklich erwähnten Baptisten – einer der heimischen Landeskirche „verwandten Konfession“ angehört. Er wird in einer Urteilsbegründung als „Geistlicher einer verfassungsgemäßen Religionsgemeinschaft“ angesehen, die dem preußischen Verfassungsartikel 12 entspreche. Obwohl es den Methodisten trotz verschiedener Bemühungen in Preußen noch nicht gelungen war, einen Rechtsstatus zu erlangen,⁵⁴ wurde Bargmann als ordnungsgemäß ordinierter Geistlicher beschrieben und sogar als ein „wissenschaftlich gebildeter Mann“ mit eigenem Urteilsvermögen charakterisiert.⁵⁵ Alle Termini lassen die üblichen kirchlichen Konnotationen „Laienredner“, „Sektenprediger“, „Sektierer“ hinter sich. Insgesamt muss man anerkennen, dass jedenfalls der preußische Staat⁵⁶ respektvoller als seine Staatskirchen mit den autonomen Minderheiten umging. Natürlich sah der Staat in den Freikirchen keine Konkurrenz, während Kirchenverwaltungen und viele Gemeindepfarrer aufgrund der „cuius regio eius religio“-Tradition es so empfanden. Lediglich auf der Ebene der Evangelischen Allianz gab es eine gewisse zwischenkirchlich-vorökumenische Offenheit.

Insgesamt zeigt es sich, dass die Rechtsprechung in dieser Frage nicht eindeutig war. Deshalb scheint eine breiter angelegte Untersuchung sowohl für

⁵³ Siehe dazu unter Punkt 7.

⁵⁴ Die renitenten Lutheraner, die Mennoniten und Teile der Baptisten (seit 1879) hatten aufgrund des Art. 13 der Preußischen Verfassung einen Rechtsstatus erlangt, der – und das macht einen deutlichen Unterschied aus – den methodistischen Kirchen zu dieser Zeit noch versagt blieb. (Verh. der Jährl. Missions-Conferenz der Bisch. Methodistenkirche 1872, 23 f. u. a.). Die von der Bischöflichen Methodisten bis 1889 erlangten Rechtsstellungen umfassten Bremen (1863), Bayern (1883) und Hamburg (1889).

⁵⁵ Eine internationale Einordnung der frühen freikirchlicher Predigerseminare hat *Thomas Hahn-Bruckart* in einer Studie publiziert: Internationale Wissenschaftsbeziehungen freikirchlicher Theologie im 19. Jahrhundert, in: *Claus Arnold / Johannes Wischmeyer*: Transnationale Dimensionen wissenschaftlicher Theologie, Göttingen 2013, 89–106).

⁵⁶ Eine Studie über die rechtliche Einordnung der verschiedenen Freikirchen und ihrer Prediger mit den staatskirchenrechtlichen Begründungen ist eine künftige Aufgabe.

die preußischen Staaten wie für andere Länder innerhalb des Deutschen Reiches wünschenswert. Dabei wäre auch der Unterschied zwischen kircheneigenen und kommunalen Friedhöfen, die der Staat mancherorts in eine kirchliche Verwaltung gegeben hat, zu erörtern. Es gibt innerhalb der Freikirchen Fälle, in denen zwar die politische Gemeinde Eigentümerin des Friedhofs war, den Nicht-Landeskirchen aber trotzdem ein Verbot zur Vornahme einer Bestattung durch die landeskirchliche Verwaltung ausgesprochen wurde. In Einzelfällen führte das gerichtlich sogar durch mehrere Instanzen. Und das wegen einer Bestattung auf einem kommunalen Friedhof in kirchlicher Verwaltung!⁵⁷ Erst am 2. Februar 1928 konnte ein Erlass des Preußischen Ministeriums des Innern erwirkt werden, der endlich alle Beschränkungen auf kommunalen Friedhöfen aufhob.⁵⁸

5.3 Die landeskirchlichen Organe

Für den Bereich der Landeskirchen haben die Urteile von Haynau eine überregionale Bedeutung gewonnen. Der Evangelische Oberkirchenrat Berlin wurde über die Vorgänge in Haynau durch die Übersendung der Urteile informiert. Am 28. Oktober 1905 übersandte er die Abschriften „betreffend die Strafsache gegen den Methodistenprediger Heinrich [sic!] Bargmann in Liegnitz wegen Hausfriedensbruches, veranlasst durch die Vornahme von geistlichen Amtshandlungen auf dem evangelischen Friedhof zu Haynau trotz ausdrücklichen Verbots durch den Gemeindegemeinderat“ an die königlichen Konsistorien.⁵⁹ Was in Hessen-Kassel daraus wurde, wird weiter unten verfolgt.⁶⁰

Ökumene-ethisch, wenn es so etwas gibt, sind diese Vorgänge heute für alle Beteiligten peinlich und sie werden in betroffenen Freikirchen als auch ihnen unangenehm, ja beschämend empfunden. Bedauerlich ist das Verdrängen und Verschweigen dieser Vorgänge, wo doch ein Austausch für beide Seiten angebracht wäre.

5.4 Offen sind die Reaktionen von Betroffenen

Die Gefühle und Empfindungen, welche die Angehörigen und die Teilnehmer solcher Bestattungen erlebten, kann man sich gut vorstellen. Leider habe ich weder Berichte, Briefe und Äußerungen von Eltern oder Kindern über derartige Peinlichkeiten noch Berichte aus den betroffenen Gemeinden ausfindig machen können. Aber es kann keine Frage sein, dass diese Vorgänge die Familien tief verletzen mussten und sie unter den entwürdigenden Erfahrungen gelitten haben. Die Prediger als Repräsentanten

⁵⁷ *Johannes van den Kerkhoff*: Friedhofstreitigkeiten und – kein Ende? In: *Der Evangelist*, 79. Jg. (1928), 276–278.

⁵⁸ *Weyel*: Evangelisch und frei, 96.

⁵⁹ Schreiben Ev. Oberkirchenrat an die Königl. Konsistorien vom 28. Okt. 1905. EZA, Best. 7/Gen. XII, 60.

⁶⁰ Vgl. dazu unter Punkt 7.

ihrer Gemeinden wurden in ihrer Autorität beschädigt und die Gemeinden zweifelsfrei noch mehr in die „Sektenecke“ gedrängt, was ihre Mission enorm behinderte – und das sollte ja auch so sein.

Es wäre wünschenswert, Zeitungsberichte über diese Schikanen auf den Friedhöfen, die es reichlich gibt, zu sichten. Es ist nicht ausgeschlossen, dass eine Bemerkung Bargmanns zutraf, als er schrieb: Er sei mehrfach durch Sympathiebezeugungen nichtmethodistischer Kreise in seiner Haltung bestärkt worden. Daraus schloss er, dass „die landeskirchliche Gemeinde in Haynau mit der Handlungsweise ihres Vorstands gar nicht so sehr einverstanden“ war.⁶¹

6. Unterschiedliche Behinderungsarten – ein summarischer Überblick

Dem württembergischen Pfarrer Eberhard Goes in Langenbeutungen (heute Landkreis Heilbronn) waren die Streitereien zwischen den Konfessionen auf Friedhöfen leid. Er bemühte sich um einen Lösungsversuch und publizierte 1905 als praktizierender Gemeindepfarrer sein Buch „Die Friedhofsfrage“ in ökumenischer Sicht.⁶² Im Zusammenhang seiner Darlegungen zu „Protestantischer Intoleranz gegenüber den Dissidenten“ definierte er, was

„zu einer vollständigen kultischen Friedhofsfeier [gehört]: das Geläute, allerlei Requisiten wie das Bahrtuch, der Redeakt durch den Geistlichen der Gemeinde, Gebet, endlich gewisse symbolische Zeremonien, vielleicht noch ein dem Sinn des Toten entsprechendes Bekenntnis, wie es sich etwa in einer Grabdenkmalinschrift ausdrückt.“⁶³

Misst man die Berichte in den freikirchlichen Zeitschriften „Der Wahrheitszeuge“ (Baptisten), „Der Evangelist“ (Methodisten), der „Evangelische Botschafter“ (Evangelische Gemeinschaft) und „Der Gärtner“ (Freie evangelische Gemeinden) an diesen Kriterien, dann kann man mit Goes durchaus von einer „Entziehung [...] einer bürgerlichen Ehre“ sprechen.

Die Berichte und Dokumentationen von Gerichtsurteilen finden sich in regelmäßigen Abständen. Bis in die dreißiger Jahre hinein wird immer wieder von neuen Schikanen und Rechtsstreitigkeiten berichtet. Die Verletzungen erfolgten durch ganz unterschiedliche Handlungsweisen, die hier nur kurz genannt werden können: Verbot, den Friedhof zu betreten; Verbot, die Bestattung nach einem Ritus vorzunehmen, der nicht landeskirchlich war, was einem Verbot zu einer liturgischen Handlung überhaupt gleichkam, denn es wäre anmaßend gewesen und ein neuer Konflikt entstanden, wenn ein freikirchlicher Prediger eine von einer Landeskirche herausgegebene Agenda benutzt haben würde. In den erwähnten Zusammenhang ge-

⁶¹ Bargmann: Friedhofsstreit, in: Der Evangelist, 56. Jg. (1905), 450 f.

⁶² Goes: Friedhofsfrage. Methodistische Rezension: Paul Grinewald (?): Der Konfessionalismus auf dem Friedhof, in: Der Evangelist, 61. Jg. (1910), 428.

⁶³ Goes, Friedhofsfrage, 45.

hört das Verbot, überhaupt am Grab ein Gebet zu sprechen, vielleicht ein Vater-Unser, oder ein Lied zu singen.

Infolge dieser Einschränkungen für freikirchliche Prediger sind äußerst peinliche Situationen entstanden. An verschiedenen Orten haben Totengräber im Auftrag ihres Pfarrers freikirchliche Prediger Bestattungen aktiv gestört durch Eingreifen, Wegschieben vom Grab, den Beginn eines vorwurfsvollen Gesprächs beim Beginn der öffentlichen Rede oder Einschreiten mit lautem Dazwischenreden wie z. B. „Sie haben hier nichts zu tun“.

Eine andere Konsequenz war, dass der Leichenzug nach dem Gottesdienst in der eigenen Kapelle die liturgische Ordnung zur Bestattung *vor* dem Friedhofstor gelesen, gebetet und die Gemeinde gesungen hat, um dann den Kirchhof zu betreten und in aller Stille den Sarg in das Erdreich zu versenken.⁶⁴ Peinlich war, wenn innerhalb des Friedhofs für den Weg zum Grab die Benutzung des Leichenwagens verweigert und entsprechend das dazu gehörige Bahrtuch verweigert wurde. Dass in allen diesen Fällen die Glocken nicht läuteten, kann nicht überraschen, obwohl eine moralische Pflicht dazu bestanden haben kann, denn die kirchlichen Abgaben wurden nicht wie eine Kirchensteuer gesehen, sondern als eine Art Bürgerabgabe, die bis 1918/19 auch von den Nichtlandeskirchengliedern erbracht werden musste.

Die erwähnten Schikanen und Verweigerungen waren keine Seltenheit. Man kann es eher als die Ausnahme betrachten, dass freikirchliche Prediger sich den Verboten widersetzen. Sie scheuten sich persönlich vor dem öffentlichen Konflikt oder wollten den Angehörigen der Verstorbenen am Grab keinen Anlass zu einer Verbitterung geben. Darum nahmen sie lieber eine „stille Beisetzung“ vor, auch weil sie einem Gerichtsprozess wegen Hausfriedensbruch aus dem Weg gehen wollten. Diese „stillen Beisetzungen“ waren in manchen Regionen so normal, dass sie für die Mitteilung in der Presse kein Interesse gefunden haben. Es bleibt zu erwähnen, dass gewöhnlich Mitgliedern freikirchlicher Gemeinden jene Grabstellen zugewiesen wurden, die am äußersten Rande des Kirchhofs für Ausgetretene, „Selbstmörder“ und andere aus dem allgemeinen gesellschaftlichen Leben ausgeschlossene Menschen notgedrungen bereitgehalten werden mussten. Es gibt Fälle, in denen freikirchlichen Bürgern auf landeskirchlichen Friedhöfen eine Grabstelle verweigert wurde. Das war noch eine milde Kirchenzuchtmaßnahme gegenüber aus der Landeskirche Ausgetretenen.

In Württemberg hatte „das Auftreten von Dissidentenpredigern bei Begräbnissen“⁶⁵ eine andere Wirkung als die freikirchliche (Kinder-)Taufe, die Teilnahme am Konfirmandenunterricht einer Freikirche oder die Trauung durch einen freikirchlichen Pastor. In den letzteren drei Fällen wurden die Betroffenen „als aus der Kirche freiwillig ausgetreten betrachtet und

⁶⁴ Ein Ministerialreskript von 1844 enthielt die Anweisung, ggf. eine Bestattung „in stiller Begleitung“ zu erlauben. Auf diesen Modus wird von Zeit zu Zeit verwiesen.

⁶⁵ Amtsblatt des württembergischen Consistoriums und der Synode in Kirchen und Schulsachen Nr. 303 vom 27. Juni 1877, 2673 f.

behandelt.⁶⁶ Dagegen wurde „das Auftreten von Sektenpredigern an Gräbern solcher Gemeindeglieder, die gestorben sind, ohne aus der evangelischen Landeskirche ausgetreten zu sein, [als] im allgemeinen ungesetzlich“ erklärt. Jedoch wurde das „geistliche Amt [aufgefordert], sich nicht aufzudrängen.“ Die Entscheidung über den „Gesang des Lehrers und der Schulkinder“ in solchen Fällen hatten die kirchliche Ortsbehörden zu fällen, über das Glockengeläut dagegen ein Stiftungsrat oder der Kirchenausschuss. Lediglich im Falle von Bestattungen wurde auf einen Ausschluss verzichtet.

Zu den Gründen, eine Bestattung durch einen Dissidentenprediger nicht zu gestatten, gehörte in manchen Fällen die Nichtanerkennung seines pastoralen Status und damit die Verweigerung der Anerkennung seiner Ordination.⁶⁷ Selbst in der Weimarer Republik waren diese peinlichen zwischenkirchlichen Probleme nicht beendet. Die Vereinigung Evangelischer Freikirchen (VEF) wandte sich noch im Mai 1928 an das Berliner Kirchenbundesamt und übersandte 24 Fälle von Friedhofsproblemen aus den vorausgegangenen fünf Jahren. Nach Verhandlungen dieser erneut aufgeworfenen Fragen im Kirchenbundesrat, in den alle Landeskirchenregierungen ihre Vertreter entsandten, in dem der hannoversche Landesbischof August Marahrens (1875–1950) sich in einem Referat⁶⁸ deutlich für eine Lösung dieser Konflikte eingesetzt hatte, wurde den Landeskirchen *empfohlen*, den VEF-Kirchen zu erlauben, „ihre Toten nach eigener Art und Liturgie zu bestatten.“⁶⁹ Die Ohnmacht der obersten Kirchenbehörde wurde in dem Schreiben deutlich, das fast ein Jahr nach dem Beschluss vom Kirchenbundesamt der VEF mitteilte, es habe den Landeskirchenkirchen empfohlen (!), „im Einzelfall auf Friedhöfen tunlichstes Entgegenkommen zu üben.“⁷⁰

Es darf nicht verschwiegen werden, dass es auch wohlwollende Stimmen gab. Ich erwähne gerne einen Erlass des rheinischen Hauptvereins des Evangelischen Bundes aus dem Jahre 1904. Darin wurde den evangelischen Kirchengemeinden geraten, weitestgehende Gastfreundschaft gegen Andersgläubige zu üben, selbst auf die Gefahr des Missbrauchs hin.⁷¹

⁶⁶ Ebd., 2644 f. Diese Art von Kirchenzucht hat wesentlich dazu beigetragen, dass gerade in Württemberg – ähnlich war die Praxis in Sachsen – die methodistischen Kirchen in stärkerem Maße zur Gemeindebildung kamen als in der Mehrheit der anderen deutschen Staaten. Bisher wurde das zu einseitig auf den pietistischen Hintergrund zurückgeführt, der – zusammen mit den Rückwirkungen aus Amerika – genauer zu untersuchen ist.

⁶⁷ Beispiele zu diesen Fragen hat Goes, Friedhofsfrage, bis 1905 zusammengetragen und belegt (45–53).

⁶⁸ Landesbischof August Marahrens formulierte „7 Leitsätze“, die anschließend diskutiert wurden. EZA A2/464: „Bericht über die Äußerungen der obersten Kirchenbehörden über die Freikirchen (Sekten) in Deutschland“ vom 15./16. März 1928. Darin: „Zur Frage der Friedhofstreitigkeiten zwischen den evangelischen Landeskirchen, Freikirchen und Sekten“, 30–37.

⁶⁹ Urteil des Kirchenbundesrates vom 11./12. Juni 1928. EZA Best. A2/256.

⁷⁰ Schreiben Kirchenbundesamt an VEF vom 30. April 1929, EZA Bestand A2/464.

⁷¹ Goes, Friedhofsfrage, 118. Recherchen im Düsseldorfer Landeskirchlichen Archiv waren ergebnislos.

7. Folgen des Beschlusses über die Vorfälle in Haynau

Die Hoffnung der Methodisten, die gegen Hinrich Bargmann angestregte Klage werde zu einem Musterprozess für sie und die anderen Freikirchen werden, erfüllte sich nicht. Im Gegenteil, überall in den verschiedenen Ländern hin und her kam es zu Verurteilungen wegen Hausfriedensbruchs.⁷²

Es lohnt sich, den Blick kurz ins hessische Kassel zu lenken. Dort hatte der methodistische Prediger Carl Schell, der die Haynauer Angelegenheit als Superintendent für Schlesien gewiss aufmerksam verfolgt hatte, schon seit 1885 entsprechende Probleme. Um eine Beerdigung halten zu können, hatte er nacheinander alle kirchlichen Instanzen bis hin zum Konsistorium gebeten, ihm eine Erlaubnis dazu zu erteilen. Alle Bemühungen waren jedoch vergeblich. Als er zuerst am 4. und dann am 10. Juni 1885 ohne Genehmigungen mit dem Trauergefolge den Friedhof betrat, wurde ihm durch den „Friedhofsinspektor“ – was auf einen kommunalen Friedhof hindeutet – nochmals erklärt, es sei ihm eine Bestattung nicht erlaubt. Schell wies das zurück und beschränkte sich auf die Verwendung der Texte der methodistischen Agende⁷³ mit biblischen Lesungen, Gebeten und dem Vaterunser. Das reichte aus, um ihn „wegen unbefugten Haltens von Leichenreden unter Berufung auf eine Polizeiverordnung von 1878“ anzuklagen. In der 1878er Verordnung hieß es: „Das Halten von Leichenreden durch Laien auf den unter der Aufsicht und Verwaltung der Kirche stehenden Totenhöfen ohne zuvor erhaltene Genehmigung des zuständigen Pfarrers ist untersagt.“⁷⁴ In diesem Fall war aber der Streitfall nicht der „Laie“, sondern die gar nicht gehaltene „Leichenrede“. Wie in Haynau folgten aufeinander das Schöffengericht, die 1. Strafkammer des Landgerichts Kassel und das Kammergericht in Berlin, das schließlich auf Freispruch entschied. Bei einer früheren Gelegenheit hatte Schell wegen des Verbots seine liturgischen Texte vor dem Friedhofstor gelesen und ist danach zu einer „stillen Beerdigung“ geschritten, wie sie jahrzehntelang in Teilen von Hessen, aber auch andernorts, von Methodisten als normale Praxis geübt wurde.⁷⁵

⁷² „Ausgerechnet in Kassel, von wo das Konsistorium allen Gemeinden das Haynauer gerichtliche Endergebnis als Argumentationshilfe zum Schutz der eigenen Friedhöfe übermittelte, hatte es 1885 eine ähnliche Auseinandersetzung um eine Bestattung gegeben. Das Kammergericht in Berlin, der oberste Gerichtshof Preußens, hatte am Ende dem Kasseler methodistischen Prediger Carl Schell am 22. Februar 1886 das Recht zugesprochen, auf dem Friedhof in Kassel ‚zu amtieren‘.“ (Ein Methodist, Kirchliche Intoleranz, in: Der Evangelist, 58. Jg., 1907, 391 f.) – Neu war nach dem Haynauer Urteil die Begründung der Verurteilung wegen „Hausfriedensbruchs“. Es wäre zu untersuchen, ob es schon früher zur Begründung von Verurteilungen herangezogen wurde.

⁷³ Text zur Begräbnisfeier in der Agende: siehe Anhang.

⁷⁴ Urteil des Königl. Kammergerichts zu Berlin betr. das recht und die Freiheit, auf einem Friedhof ein Gebet zu sprechen. Veröffentlicht in: Wächterstimmen, 17. Jg. (1886), Heft 1, 30–32.

⁷⁵ O. Verf., Kirchliche Intoleranz, in: Der Evangelist 58. Jg. (1907), 391, wo berichtet wird: „Die Methodisten in der Umgegend von Gelnhausen haben *Jahre lang ihre To-*

Zwanzig Jahre nach dem Urteil über die Vorgänge in Kassel flammte in Haynau der zwischenkirchliche Streit wieder auf. Die Hoffnung, dass der Freispruch Schells vom 1. März 1886 durch das Berliner Kammergericht endlich eine Befriedung gebracht hätte, erfüllte sich also nicht.

1907 erließ das Kasseler Konsistorium einen neuen Erlass zur „Wahrung des Hausrechts auf Totenhöfen“.⁷⁶ Unter ausführlicher Berufung auf die „Strafsache gegen den Methodistenprediger Heinrich (!) Bargmann“ wurde der Haynauer „Hausfriedensbruch“ zum Anlass genommen, für den Kasseler Amtsbezirk festzustellen: Auch die hiesigen „Kirchengemeinden bzw. deren Presbyterien“ haben die Befugnis, gleichartige Verbote zum „Betreten des im alleinigen Eigentum der evangelischen Kirchengemeinde befindlichen Friedhofes in amtlicher Eigenschaft zum Zwecke des Abhaltens eines Begräbnisses und ebenso die Verrichtung geistlicher Handlungen, die Vollziehung von Leichenfeierlichkeiten und das Halten von Grabreden auf dem Friedhofe“ zu untersagen.⁷⁷ Der Weg und die Argumentation von Haynau werden zusammenfassend geschildert und zur Nachahmung ausdrücklich empfohlen. Das Kasseler Konsistorium veröffentlichte seinen Erlass zur „Wahrung des Hausrechts auf Totenhöfen“ mit dem Schlusshinweis:

„Wir bringen dies zur Kenntnis der Presbyterien und Friedhofsverwaltungen, die somit in der Lage sind, sich gegen unberechtigtes Amtieren von Predigern von Sekten und außerkirchlichen Gemeinschaften zu schützen.“⁷⁸

Der Erlass griff. Als der Methodistenprediger Theodor Rödiger (1875–1943) am 28. März 1910 von einem Pfarrer die Mitteilung bekam, dass er eine „Leichenfeier“ in Niedermittlau nur vornehmen darf, wenn eine Genehmigung vom zuständigen Pfarrer vorliege, suchte er ihn zur Rücksprache auf. Er verließ, wie er selber schrieb, „den Herrn Pfarrer ratlos“. Der hatte ihn auf einen Erlass des Konsistorium zu Kassel hingewiesen.⁷⁹ Zu dieser Zeit schrieb man das Jahr 1910.

8. Was bedeutet das angesichts des anstehenden Gedenkens an die Reformation?

Diese historische Erinnerung im Zusammenhang des Gedenkens an die Reformation wirft die Frage nach einem verantwortlichen Umgang mit der Geschichte und ihren bleibenden Wirkungen auf. Wer die Themen „Frei-

ten stille beerdigt, weil man ihnen von autoritativer Seite stets bedeutete, daß ihnen auf den dortigen Friedhöfen nicht das Recht zustehe, irgendwelche Amtshandlungen vorzunehmen.“

⁷⁶ Wahrung des Hausrechts auf Totenhöfen. Erlass in Kirchliches Amtsblatt für den Amtsbezirk des Königlichen Konsistoriums zu Cassel, Nr. 3 22. Jg. (1907) v. 23. Febr. 1907, 1. Dokumentiert auch in: Der Evangelist, 58. Jg. (1907), 391. – Ein früherer „Conistorial-Erlaß“ findet sich in: Amtsblatt des württembergischen evangelischen Constistoriums und der Synode in Kirchen und Schulsachen, Nr. 303, v. 27. Juni 1872, 267 f. betr. „das Auftreten von Dissidentenpredigern bei Begräbnissen“.

⁷⁷ Ebd.

⁷⁸ Ebd.

⁷⁹ Theodor Rödiger: Zur Friedhofsfrage, in: Der Evangelist, 61. Jg. (1910), 508.

heit“ und „Toleranz“ zu Zentren des konfessionellen Rückblicks macht, der muss sie auch zu einer offenen Reflexion im Umgang mit diesen überkonfessionellen Werten in der Praxis seines kirchlichen Handelns stellen. Gerade zu kirchlichen Selbstdarstellungen gehören nicht nur die zweifellos reichlich vorhandenen positiven Wirkungen. Gerade bei Jubiläen besteht die Gefahr zu Glättungen oder sogar „Geschichtsklitterungen“⁸⁰ Das wirft für alle Kirchen die Frage nach einer „Ethik des Historischen“ auf. Erich Geldbach stellt kritisch fest:

„Die evangelischen Kirchen der Reformation, ob in Zürich unter Zwingli, in Genf unter Calvin oder in den deutschen Territorien unter der Anleitung Luthers und der anderen Reformatoren, waren keine Kirchen der Freiheit, sondern Kirchen der Verfolgung unter Hinzuziehung der ‚Obrigkeit‘.“⁸¹

In einem veränderten, ökumenisch bestimmten Kontext ist auch die Frage nach dem theologisch angemessenen Umgang mit den *gemeinsamen* Erfahrungen der Vergangenheit zu erörtern. In der Charta Oecumenica haben sich die Kirchen in Abschnitt II, 3 selbstverpflichtet:

„Im Geiste des Evangeliums müssen wir gemeinsam die Geschichte der christlichen Kirchen aufarbeiten, die durch viele gute Erfahrungen, aber auch durch Spaltungen, Verfeindungen [...] geprägt ist. [...] Menschliche Schuld, Mangel an Liebe und häufiger Missbrauch von Glaube und Kirchen für politische Interessen haben die Glaubwürdigkeit des christlichen Zeugnisses schwer beschädigt.“⁸²

Es ist keine Frage, dazu gehört auch der Missbrauch politischer Macht für kirchenpolitische Interessen. Die Summe aller Maßnahmen der mit dem Staat verbundenen Kirchen gegen die sog. „Sekten“ hat dem ganzen Land und allen Kirchen auf lange Sicht geschadet. Es ist im 19. Jahrhundert gelungen, nicht nur ihre gesellschaftlichen Einflussnahmen zu verhindern, sondern ihre Mitgliederzahlen so gering zu halten, dass dieses bis heute Folgen hat.

Der landeskirchliche Protestantismus hat zu keiner Zeit innerhalb des eigenen Landes eine echte ökumenische Herausforderung gehabt, bis nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil durch die römisch-katholische Kirche eine neue Ausgangslage geschaffen wurde. Der Mangel an theologischen und kirchlichen Alternativen bedeutet immer einen Verlust. Es gibt zahlreiche Beispiele dafür, dass durch das „Eindringen“ einer Freikirche in eine Pfarodie für die betroffenen landeskirchlichen Gemeinden positive Veränderungen eingetreten sind (z. B. der Bau neuer Kapellen in Diasporagebieten, der Beginn eines Kindergottesdienstes als Antwort auf eine freikirchliche Sonntagsschule,⁸³ die Berücksichtigung der „Konkurrenz“ bei einer Pfarr-

⁸⁰ Erich Geldbach zur These 15 des Wissenschaftlichen Beirats zur Vorbereitung des Reformationsjubiläums. Wie evangelisch ist der Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden? In: Volker Spangenberg (Hg.): Luther und die Reformation aus freikirchlicher Sicht, Göttingen 2013, 55–70 (62).

⁸¹ Ebd., 61.

⁸² Charta Oecumenica II, 3.

⁸³ Claudius Kienzle: Mentalitätsprägung im gesellschaftlichen Wandel. Evangelische Pfarrer in einer württembergischen Wachstumsregion der frühen Bundesrepublik, Bd. 45, Stuttgart 2012, 307.

stellenbesetzung usw.). Warum sollte das, was sich auf lokaler Ebene als Reaktion ereignet hat, nicht auch auf gesamtkirchlicher Ebene möglich gewesen sein?

Aber was soll angemessen – das meint in geistlich-theologischer Verantwortung – mit der belasteten Vergangenheit konkret geschehen? Eigentlich hätte die Charta Oecumenica beim Ökumenischen Kirchentag nach einem Bußgottesdienst unterzeichnet werden müssen. Aber ich verkenne die Schwierigkeiten nicht, die damit im Vorfeld entstanden wären. Ein Muster von Geschichtsbewältigung haben der Lutherische Weltbund und die weltweite Gemeinschaft der Mennoniten in Stuttgart geliefert. Es macht nachdenklich, dass dieser eindrucksvolle gottesdienstliche Akt vom Lutherischen Weltbund und der Mennonitischen Weltkonferenz, also außerhalb Deutschlands, seinen Vorlauf hatte. Bezeichnend ist auch, dass Martin Junge, der Generalsekretär des Lutherischen Weltbundes, anlässlich eines Treffens mit dem Deutschen Nationalkomitee des Lutherischen Weltbundes anmahnte: „Wir müssen aber zusehen, dass wir die weltweite Ökumene nicht auf diese bilaterale Dimension verengen.“⁸⁴ Er deutete damit die Dominanz der Vorüberlegungen für 2017 in Richtung der römisch-katholischen Kirche an. Natürlich steht diese bilaterale Ebene in Deutschland unter einer besonderen Verpflichtung. Aber sie darf das Jahr 2017 nicht in eine nationale Enge führen. Einige der hiesigen Freikirchen repräsentieren die „weltweite Ökumene“ im eigenen Land, sind aber bisher nicht als solche entdeckt, obwohl der Direktor des Konfessionskundlichen Instituts des Evangelischen Bundes, Walter Fleischmann-Bisten, sich seit Jahren bemüht, mit Sachverstand und bemerkenswerter Kenntnis freikirchlicher Theologie und Geschichte anregende Brückendienste zu leisten.⁸⁵

Aus dem Bereich der Freikirchen sind es zwei Stimmen, die eine Brücke aus der Vergangenheit in die Zukunft schlagen: Erich Geldbach stellt die These 21 aus den „Perspektiven für das Reformationsjubiläum“ in einen neuen Zusammenhang. Damit führt er sie weiter und macht daraus eine verpflichtende Forderung, wenigstens eine ökumenische Herausforderung.⁸⁶ Die These aus dem EKD-Text lautet:

„Die Bewahrung und Fortentwicklung der modernen westlich geprägten Kultur kann heute nur geschehen, wenn beides zur Geltung gebracht wird: das gemeinsam Christliche und das je besondere Profil der Konfessionen – konfessionelle Differenz und ökumenische Gemeinsamkeit.“⁸⁷

Erich Geldbach nimmt der Vereinigung Evangelischer Freikirchen nicht ab, einen konkreten Vorschlag vorzulegen, *wie* das in der innerdeutschen Ökü-

⁸⁴ Björn Schlüter: „Reformation ist eine Weltbürgerin“. LWB-Generalsekretär begreift Jubiläum als Chance für die Ökumene, in: epd-ZA vom 09.12.2013, 1.

⁸⁵ Walter Fleischmann-Bisten: Freikirchen und innerprotestantische Ökumene. Ökumenischer Lagebericht 2013, in: Materialdienst der Konfessionskundlichen Instituts, 64. Jg. (2013), 115 f.

⁸⁶ Erich Geldbach: Wie Evangelisch ist der Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden (Baptisten)?, 70. – Dort auch die These 21.

⁸⁷ www.luther2017.de/139-perspektiven-fuer-das-reformationsjubilaeum-2017.

mene praktisch eingelöst werden könnte und wer die Partner für diesen Prozess wären. In einem früheren Tübinger Vortrag hat er eine Grundvoraussetzung dafür angesprochen, *was* zu tun ist. Er sagte: „Es müsste, um über eine gemeinsame Zukunft zu sprechen, die Vergangenheit aufgearbeitet werden.“⁸⁸

Andrea Strübind setzt sich mit den Perspektiven des „Wissenschaftlichen Beirats der Lutherdekade“ und der EKD-„Kundgebung“ vom November 2012 kritisch auseinander und fragt am Ende: „Was hindert die Kirchen aus täuferischen und kongregationalistischen Traditionen am gemeinsamen Feiern 2017?“ Die Oldenburger Professorin wünscht, dass es „zur Erarbeitung eines inklusiven Verständnisses der Reformation als Pluralisierung von Religion kommen [müsste], das die vielfältigen Bewegungen, Sozialisierungen und schließlich denominationellen Institutionalisierungen umfasst.“ Weiter erwartet sie, dass „die Konflikt- und Verletzungsgeschichten zwischen Landes- und Freikirchen [...] im gegenseitigen Dialog analog zum gelungenen Versöhnungsprozess zwischen Lutheranern und Mennoniten aufgearbeitet werden.“⁸⁹

Konkret stellt sich hier die ökumenisch ernüchternde Frage: Wer könnten denn die Partner eines solchen Dialogs sein? Die EKD wohl kaum, eher schon die VELKD, aber was ist mit den Reformierten und Unierten? Müssten nicht mit ihnen die Fragen anders besprochen werden als mit den Lutheranern?

Man darf nicht übersehen, dass mit der kontinentalen Reformation des 16. Jahrhunderts am Baum der Kirche Christi ein neuer, tragender Ast gewachsen ist. Aber aus diesem starken Ast sind neue, große und kleine Zweige ganz unterschiedlicher Natur erwachsen, die heute *alle zusammen* das Geschenk der Reformation sichtbar machen und trotz oder gerade durch manche Entwicklungen, die inzwischen in der globalen Weltgesellschaft Auswirkungen auf diesen Baum haben, nach einem sichtbaren Ausdruck jener Einheit in toleranter Gemeinschaft suchen, die ihm als Wirklichkeit der Kirche Christi von Anfang an eigen ist.

⁸⁸ *Erich Geldbach*: Landeskirchen und Freikirchen. Vergangenheit und Zukunft, in: *Holger Eschmann / Jürgen Moltmann / Ulrike Schuler* (Hgg.), *Freikirche – Landeskirche. Historische Alternative – Gemeinsame Zukunft?*, Neukirchen 2008, 59.

⁸⁹ *Andrea Strübind*: Erbe und Ärgernis. Was gibt es für Kirchen aus täuferischen und nonkonformistischen Traditionen anlässlich des Reformationsjubiläums 2017 zu feiern? In: *Spangenberg* (Hg.): *Luther und die Reformation aus freikirchlicher Sicht*, 71–87 (86 f.).

ANHANG

Methodistische Agende für eine Begräbnisfeier.

Der Text ist anglikanischen Ursprungs und als Teil des *Book of Common Prayer* ein offiziell anerkanntes Formular für die Kirche. John Wesley, der anglikanischer Pfarrer, hat es in seine Ordnung „Sunday Service of the Methodists in North America“ 1784 im Zusammenhang mit der Bildung der „Methodist Episcopal Church“ entnommen. Die gleiche Grundform ist in Deutschland als „Ritual“ in die Lehre und Kirchenordnung der Bischöflichen Methodistenkirche von 1876 übernommen (Cincinnati/New York 1877, 260–267).

Die Wiedergabe des Originaltextes ist insofern notwendig, als immer wieder der Vorwurf oder wenigstens die Sorge um antilandeskirchliche Polemik auf deren eigenen Friedhöfen Anlass für das Gebot „stiller Begräbnisse“ war.

Die im Original ausgeschriebenen Bibeltexte sind hier nur als Stellenangabe in Klammern wiedergegeben.

Ordnung der Verwaltung des Abendmahls des Herrn und der Taufe,
sowie der Einsegnung der Ehe, Begräbnisfeier
und Ordination der Prediger.

nach dem Gebrauch der Wesleyanischen Methodisten. (1874)

[...]

Ordnung bei dem Begräbnis der Todten.

- § Der Prediger soll, während er vor dem Sarge hergeht sprechen: (Joh. 11,25.26; Hiob 19, 25-27; 1.Tim. 6,7; Hiob 1,27)
- § Sodann, wenn der Leichenzug in der Kirche (oder in dem Hause) angekommen ist, soll einer oder die beiden folgenden Psalmen gelesen werden: (Psalm 69; Psalm 90)
- § Dann soll die Vorlesung aus dem fünfzehnten Kapitel der ersten Epistel des heiligen Paulus an die Corinther folgen: (1.Kor. 15,20-58)
- § Hierauf mag ein Lied gesungen, oder eine Ermahnung oder ein Gebet folgen, wie der Prediger es für gut hält.
- § Am Grabe, nachdem der Sarg in die Erde gesenkt worden ist, soll der Prediger sprechen:
Der Mensch vom Weibe geboren, hat nur kurze Zeit zu leben, und diese ist voll Elends. Er blüht und verwelkt wie eine Blume; er fliehet vorüber wie ein Schatten, und hat hier nirgends eine bleibende Stätte.
In der Blüthe des Lebens ist nur ein Schritt zwischen uns und dem Tode; bei wem können wir Hülfe suchen als bei Dir, o Herr, der Du um unserer Sünden willen mit Recht über uns zürnest?
Wir bitten Dich, Du heiliger und gerechter Gott, almächtiger Herr, barmherziger Heiland! übergieb uns nicht der bitteren Pein des ewigen Todes.

Du kennest, o Herr! die Geheimnisse unerer Herzen. Beschließe Dein gnädiges Ohr nicht gegen unsere Gebete, sondern schone unser o heiligster Herr, allmächtiger Gott, heiliger und barmherziger Heiland, Du erhabener, ewiger Richter! laß uns nicht in unserer letzten Stunde der Todesangst willen von Dir abfallen.

- § Während nun etwas Erde auf den Sarg geworfen wird, soll der Prediger sprechen:

Da es dem allmächtigen Gott gefallen hat, die Seele unseres abgeschiedenen Bruders aus dieser Welt zu nehmen, so übergeben wir seinen Leib der Erde, Erde der Erde, Asche der Asche, Staub dem Staube, indem wir der allgemeinen Auferstehung am jüngsten Tag und dem ewigen Leben in der zukünftigen Welt entgegensehen durch unsern Herrn Jesum Christum, bei Dessen zweiter herrlichen Zukunft zum Weltgericht die Erde und das Meer ihre Todten wieder geben werden, und die verweslichen Leiber derer, welche in Ihm entschlafen sind, verwandelt und Seinem eigenen verklärten Leibe ähnlich gemacht werden sollen nach der Wirkung, mit welcher Er kann auch alle Dinge Ihm unterthänig machen.

- § Sodann soll gesprochen werden: (Off. 14,13)

- § Dann soll der Prediger sprechen:

Herr, erbarme Dich unser. Christe, erbarme Dich unser. Herr, erbarme Dich unser.

Vater unser, ...

- § Dann soll eines oder die beiden folgenden Gebete gesprochen werden: Allmächtiger Gott! bei dem die Geister derer leben, die in dem Herrn sterben, und bei welchem die Seelen der Gläubigen, nach ihrer Erlösung von der Bürde des Fleisches in Freude und Glückseligkeit wohnen; wir sagen Dir herzlichen Dank, daß es Dir gefallen hat, diesen unsern Bruder von dem Elende dieser sündigen Welt zu befreien. Auch preisen wir Deinen heiligen Namen, für alle Deine Knechte, die im Glauben an Dich und in Diener Furcht aus diesem Leben abgeschieden sind. Wir flehen Dich an, daß Du, nach Deiner huldreichen Güte die Zahl Deiner Auserwählten bald vollenden, und in Dein Reich kommen lassen wollest; damit wir, sammt allen denen, die im wahren Glauben an Deinen Namen von hinnen geschieden sind, an Leib und Seele in Deiner ewigen Herrlichkeit zur gänzlichen Vollendung und Seligkeit gelangen mögen, durch Jesum Christum, unsern Herrn. Amen.

O barmherziger Gott und Vater unseres Herrn Jesu Christi, der einst zu den Seinen sprach: „Ich bin die Auferstehung und das Leben; wer an Mich glaubet, der wird leben, ob er gleich stirbe und wer da lebet und glaubet an Mich, der wird nimmermehr sterben: Wir bitten Dich demüthigst, o Vater, erwecke uns vom Tode der Sünde zum Leben der Gerechtigkeit, damit wir einst, wenn wir dieses Leben verlassen, in Christo ruhen und am großen Auferstehungstage vor Dir gerecht erfunden werden und aus dem Munde Deines lieben Sohnes das Wort vernehmen mögen: „Kommt her, ihr Gesegneten meines Vaters, ererbet das Reich, das euch bereitet ist von Anbeginn der Welt.“ Die Gnade verleihe uns, o barmherziger Vater, durch Jesum Christum, unsern Mittler und Erlöser. Amen.

Die Gnade unseres Herrn Jesu Christi, und die Liebe Gottes, und die Gemeinschaft des Heiligen Geistes, sei mit uns Allen immerdar! Amen.